Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/zoelle-in-der-bilanz.html

27.10.2010

Rechnungslegung

Zölle in der Bilanz

Einleitung
Unternehmen innerhalb der EU stehen stets neuen Herausforderungen im Bereich Import- und Exportcompliance gegenüber. Einfuhrabgaben werden oft nur als Pflicht im Unternehmen wahrgenommen.
Das Zollrecht der EG ermöglicht es jedoch durch die Nutzung verschiedener Zollverfahren und Vereinfachungen, Einfuhrabgaben einzusparen und zu reduzieren. Durch die Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr werden neben den Einfuhrabgaben hohe Einsparmöglichkeiten im Rahmen der logistischen Abwicklung ermöglicht. Im Rahmen eines effektiven Kostenmanagements gilt es, die Einsparungen, welche durch o.g. Verfahren realisiert werden, zu identifizieren und im Rahmen eines Kosten-Nutzen-Monitorings zu bewerten.

Zölle in der Rechnungslegung
Steuerrechtlich sind Einfuhrabgaben gem. § 3 Abs.3 AO als Steuern definiert. Die Handelsbilanzierung gemäß HGB sowie auch die internationale Rechnungslegung nach IFRS definieren hingegen Zollabgaben als Kosten. Hierdurch wird eine ergebniswirksame Verbuchung von Einfuhrzöllen über die Bilanzierung impliziert, wobei dies aufgrund der Bilanzierungsvorgehensweise in der Regel weder für interne noch externe Bilanzadressaten sichtbar ist.

Customs Key Data Management
Im Umkehrschluss zur handelsrechtlichen und international üblichen Definition von Zöllen als Kosten, stellt sich nun die Frage, inwiefern „Zoll-Kosten“, welche durch die Nutzung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung oder Vereinfachungen bei der Einfuhr/Ausfuhr nicht entstehen, einer bilanziellen Darstellung würdig sind.

Nutzt ein Unternehmen beispielsweise ein Vereinfachtes Verfahren zur Anschreibung von Einfuhrsendungen, werden logistische Kosten dadurch eingespart, dass durch die der Vereinfachung immanente Gestellungsbefreiung Sendungen direkt am Ort der betrieblichen Buchhaltung des Unternehmens als zollrechtlich angeschrieben gelten. Das Beförderungsmittel kann im obigen Beispiel ohne zeitliche Verzögerungen in der logistischen Lieferkette direkt an den Bestimmungsort befördert werden, ohne einer Gestellung der Waren beim zuständigen Zollamt zu bedürfen. Bemisst man nun die o.g. Einsparungen monetär, unter Berücksichtigung der erforderlichen IT-Landschaft, welche zur Absicherung eines solchen Prozesses erforderlich ist, erhält man ein Einsparpotential, welches zwar vom Unternehmen realisiert wird, jedoch selten erkannt und noch seltener als interne Kalkulationsgrundlage für Management-Entscheidung herangezogen wird.

Unser Ansatz
Die bilanzielle Betrachtung von Zollprozessen, Zollverfahren und Vereinfachungen ermöglicht es uns, im Unternehmen Einsparungen und gegebenenfalls Optimierungsbedarf unter Kostenaspekten zu identifizieren. Neben den Monitoring-Aspekten, die sich hierdurch ergeben, kann bestimmten Zoll-Prozessen und Zoll-Strukturen im Unternehmen hierdurch ein monetärer Wert gegeben und dieser dann ergebniswirksam betrachtet werden.

Unabhängig jeglicher Rechtsform kann die bilanzielle Analyse von o.g. Prozessen und Vereinfachungen auf bestehende Kennzahlensysteme in Unternehmen (z.B. Umsatzrendite, RoCE, RoI) ausgedehnt werden und als Anhaltspunkt für ein effektives Kostenmanagement von Zoll- und Logistikprozessen herangezogen werden.

Nach unserem Dafürhalten sollte die o.g. Analyse desweiteren auch im Rahmen eines effektiven Risk-Managements bei der Beantragung zollrechtlicher Zertifikate (z.B, AEO, C-TPAT) herangezogen werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich zollrechtlicher Bewilligung, welche für die Nutzung von Zollverfahren und Vereinfachungen erforderlich sind, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung und den dauernden Erhalt dieser Vereinfachungen an die Voraussetzungen für die Beantragung von Sicherheitszertifikaten (v.a. AEO) angeglichen werden.

Unser Customs & Global Trade Team stimmt gerne mit Ihnen mögliche Ansätze zur bilanziellen Evaluierung Ihrer aktuellen oder auch potentiellen Prozesse ab.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.